

Satzung der „Alten Allgemeinen Bürgerschützengesellschaft e.V.“

§1

Die Allgemeine Bürgerschützengesellschaft Bottrop wurde, wie sämtliche frühen Schützenvereine, aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nummer 34 als militärähnliche Organisation aufgelöst.

Die früheren Mitglieder der Allgemeinen Bürgerschützengesellschaft Bottrop gründen zur Wiederaufnahme und Fortsetzung des früheren Schützenlebens, wie es in der Allgemeinen Bürgerschützengesellschaft Tradition war, einen eingetragenen Verein unter dem Namen:

„Alte Allgemeine Bürgerschützengesellschaft“

mit dem Sitz in Bottrop. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§2

Mitglied kann jeder volljährige Bottroper werden. Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§3

Die Mitgliedschaft erlischt :

- 1) durch den Tod
- 2) durch freiwilligen Austritt nach dreimonatiger Kündigung zum Jahresabschluss
- 3) durch Ausschließung

Letztere erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn eine Mitglied mit seinem Beitrag ein Jahr lang im Rückstand geblieben ist und trotz schriftlicher Mahnung binnen 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4

Die Beiträge werden alljährlich durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Der Vorstand besteht aus 4 Schützen:
1) dem Vereinsführer
2) seinem Stellvertreter

3) dem Schriftführer

4) dem Kassierer

Diese 4 Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Vorstand wird auf fünf Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Art der Wahl bestimmt der Vereinsführer.

§6

Der Vorstand beruft einen Beirat. Die Mitgliederzahl dieses Beirats soll zehn nicht überschreiten. Der Beirat soll aus solchen Vereinsmitgliedern bestehen, die eine besondere Eignung für diese Aufgabe besitzen.

§7

Der Kassierer soll Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsführers leisten.

§8

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt. Die Form der Einladung bestimmt der Vorstand.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich wünschen.

§9

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden vom Schriftführer niedergeschrieben und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jedes Protokoll ist in der nächsten Versammlung zu verlesen.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenzahl von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

§10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Diese Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

gez.: Bernhard Jansen
gez.: Dr. Ewald Heger
gez.: Heinrich Taffeck
gez.: Hermann Klinkhammer
gez.: Bernard Kremer
gez.: Josef Freitag
gez.: Wilhelm Rippelbeck
gez.: Edmund Hellmann
gez.: F. Trimerer
gez.: Alfred Nattkämper